

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 10 (1892)

Heft: 177

Anhang: Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Spanien vom 13 Juli 1892

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Supplement vom 11. August 1892.

HANDELSÜBEREINKUNFT

ZWISCHEN DER

SCHWEIZ UND SPANIEN

VOM 13. JULI 1892.

Uebersetzung des französischen Originaltextes.

BERN

Buchdruckerei Jent & Reinert

1892.

Waren	Preis
...	...
...	...
...	...

...

SCHWEIZ UND SPANIEN

...

...

...

...

...

...

...

...

Handelsübereinkunft

zwischen

der Schweiz und Spanien.

(Vom 13. Juli 1892.)

Uebersetzung des französischen Originaltextes.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien,

im Namen

Ihres erlauchten Sohnes, Seiner Majestät des Königs Don Alphons XIII.,

in gleicher Weise von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten zu erweitern und zu erhalten, haben beschlossen, zu diesem wichtigen und vortheilhaften Zwecke eine Uebereinkunft abzuschliessen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

DER BUNDESRATH DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT:

Herrn **Emil Welti**, seinen bevollmächtigten Minister;
Herrn **Karl Eduard Lardet**, schweizerischen Generalkonsul;¹⁾

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN-REGENTIN VON SPANIEN,

im Namen

IHRER ERLAUCHTEN SOHNES, DES KÖNIGS DON ALPHONS XIII.:

D. Carlos O'Donell y Abreu, Herzog von Tetuan, Marquis von Altamira, Graf von Lucena, spanischer Grande erster Klasse, Senator des Königreiches, Brigadegeneral, Inhaber des Grosskreuzes des Militärordens des heil. Hermengilds und des kgl. ungarischen St. Stephansordens, etc. etc., Ihren Staatsminister;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Zwischen der Schweiz und Spanien soll gegenseitige Freiheit des Handels bestehen. Die Schweiz und Spanien sichern sich gegenseitig zu, dass in Bezug auf Alles, was den Verbrauch, den Niederlagsverkehr, die Wiederausfuhr, die Durchfuhr und die Ausladung der Waaren, sowie den Handel im Allgemeinen betrifft, keinem Staate eine vortheilhaftere Behandlung zu Theil werden wird. (Siehe auch die Schlussprotokollbestimmung zum Art. 1. *Die Red.*)

Artikel 2.

Die Zölle, denen die im Tarife A (Anlage 1) aufgezählten Waaren spanischen Ursprungs oder spanischer Fabrikation bei ihrer Einfuhr in die Schweiz unterliegen, sollen auch mit den Zuschlagstaxen die in diesem Tarife festgesetzten Zölle in keinem Falle übersteigen; gleicherweise sollen die Zölle, denen die im Tarife B (Anlage 3) aufgezählten Waaren schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation bei ihrer Einfuhr in Spanien unterliegen, auch mit den Zuschlagstaxen die in diesem Tarife festgesetzten Zölle in keinem Falle übersteigen.

Artikel 3.

Die im Tarife A (Anlage 1), sowie die im Verzeichniss A (Anlage 2) der gegenwärtigen Uebereinkunft aufgezählten Gegenstände spanischen Ursprungs oder spanischer Fabrikation sollen während der Dauer der Uebereinkunft bei ihrer Einfuhr in die Schweiz weder anderen noch höheren Zöllen unterworfen sein, als die gleichartigen Waaren jeder anderen Nation. Gleicherweise sollen die im Tarife B (Anlage 3), sowie die im Verzeichniss B (Anlage 4) der gegenwärtigen Uebereinkunft aufgezählten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation während der Dauer der Uebereinkunft bei ihrer Einfuhr in Spanien weder anderen noch höheren Zöllen unterworfen sein, als die gleichartigen Waaren jeder anderen Nation.

¹⁾ Herr Kantonsrath A. Germann-Stäheli in St. Gallen hat als schweizerischer Bevollmächtigter ebenfalls an den Unterhandlungen theilgenommen, die zum Abschlusse der gegenwärtigen Uebereinkunft geführt haben. Dass der Name des Herrn Germann nicht neben denen der Herren Welti und Lardet figurirt, ist dem Umstande zuzuschreiben, dass Herr Germann in die Schweiz zurückkehren musste, bevor das Vertragsinstrument zur Unterzeichnung bereit lag und dass er zur Zeit der letzteren nicht in Madrid anwesend sein konnte.

Artikel 4.

Jeder der hohen vertragschliessenden Theile kann verlangen, dass der Importeur für den Nachweis des nationalen Ursprungs oder der nationalen Erzeugung der Produkte beim Zollamte des Landes, in das die Einfuhr stattfindet, nach dem in Anlage 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Formular eine amtliche Erklärung vorweise, die vom Produzenten oder Fabrikanten der Waare, oder von irgend einer hiezu von ihnen gehörig bevollmächtigten Person vor den Behörden des Ortes der Produktion oder der Niederlage abgegeben worden ist.

Die Ursprungszeugnisse können auch von den Zollbehörden des betreffenden Landes ausgestellt werden. (Siehe die Schlussprotokollbestimmung zum Art. 4. *Die Red.*)

Artikel 5.

Die Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 3 dieser Uebereinkunft finden keine Anwendung auf die Begünstigungen, die Spanien Portugal oder den spanisch-amerikanischen Republiken zugestanden hat oder noch zugestehen wird.

Artikel 6.

Die inneren Produktions-, Fabrikations- oder Verbrauchssteuern, die für Rechnung des Staates, der Kantone, der Provinzen, der Gemeinden oder Korporationen von den Produkten des einen der vertragschliessenden Theile jetzt oder künftig erhoben werden, dürfen für die gleichartigen, aus dem anderen Vertragsstaate stammenden Produkte unter keinem Vorwande höher oder lästiger sein; es bleiben jedoch die Bestimmungen in Artikel 7 vorbehalten.

Artikel 7.

Die Erzeugnisse, welche den Gegenstand von Staatsmonopolen eines der hohen vertragschliessenden Theile bilden, oder bilden werden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von monopolisirten Waaren dienen, können zur Sicherung des Monopols bei der Einfuhr einer Zuschlagstaxe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die erwähnte Zuschlagstaxe bei der Einfuhr wird in dem Falle zurück-erstattet, wo der damit belastete Gegenstand nicht zur Fabrikation eines dem Monopol unterstellten Artikels verwendet worden ist.

Die beiden Regierungen behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, bei deren Zusammensetzung oder Fabrikation Alkohol verwendet wird, mit einer Gebühr zu belasten, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden, inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

Artikel 8.

Schweizerische Fabrikanten, Kaufleute und Handelsreisende, die für Rechnung eines schweizerischen Hauses in Spanien reisen und mit einer von den Behörden ihres Landes ausgestellten Legitimationskarte versehen sind, können ohne Entrichtung irgend welcher Gebühr Ankäufe für den Bedarf ihrer Industrie machen und, mit oder ohne Muster, aber ohne Waaren mitzuführen, Bestellungen aufnehmen. Gleicherweise werden spanische Fabrikanten, Kaufleute und Handelsreisende, die für Rechnung eines spanischen Hauses in der Schweiz reisen, in Bezug auf die Patente behandelt, wie die schweizerischen Handelsreisenden oder diejenigen der meistbegünstigten Nation.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, die als Muster dienen, und von Handelsreisenden eingeführt werden, sollen beiderseits — unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Rückfuhr in ein Niederlagshaus erforderlichen Zollformalitäten — zeitweilig zollfrei zugelassen werden.

Die Legitimationskarten sind nach dem in Anlage 6 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Formular auszustellen.

Die hohen vertragschliessenden Theile werden sich gegenseitig mittheilen, welche Behörden zur Ausstellung von Legitimationskarten befugt sind.

Artikel 9.

Spanien gewährt der Schweiz während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft für Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation in den spanischen Provinzen Cuba und Porto-Rico die Vortheile der zweiten Kolonne des für diese Provinzen aufgestellten Spezial-Zolltarifes vom 29. April 1892, so lange dieser in Kraft bleibt. (Siehe auch die Schlussprotokollbestimmung zum Art. 9. *Die Red.*)

Artikel 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1897 vollziehbar bleiben. Für den Fall, dass keiner der hohen vertragschliessenden Theile dem anderen zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes die Absicht kundgeben wird, die Wirksamkeit der Uebereinkunft aufhören zu lassen, bleibt dieselbe in Kraft bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder andere der vertragschliessenden Theile sie gekündigt haben wird.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden so bald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Madrid, in doppelter Ausfertigung, am dreizehnten Juli ein- tausendachthundertzweiundneunzig.

(L. S.) (gez.) Der Herzog von Tetuan. (L. S.) (gez.) Welti.
(L. S.) (gez.) Ch. E. Lardet.

Anlage 1.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

Anmerkung. Die nach dem Texte jeder Position in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten: g. den Zollsatz des Generaltarifes vom 10. April 1891, a. den alten Vertragstoll. War letzterer im abgelaufenen schweizerisch-spanischen Verträge festgesetzt, so steht bei der betreffenden Zahl **Sp.**

Die bereits in einem der neuen Verträge mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn oder Italien figurirenden Konventionalzölle sind mit einem (*) bezeichnet.

Zölle, die durch vorliegenden Vertrag gegenüber früher ermässigt werden, sind **halbfett** gedruckt. *Die Red.*

Nummer des schweizerischen Tarifes	Benennung der Waaren.	Zölle Franken per 100 kg
aus 10	Süssholzsafft (g. 10. —, a. 7. —)	7. —*
	Kork:	
71	— roh oder in Platten (g. 2. —, a. 1. — Sp.)	— 50
72	— verarbeitet, Stöpsel, etc. (g. 25. —, a. 5. — Sp.)	5. —
aus 197	Quecksilber (g. 5. —, a. 3. — Sp.)	3. —
	Fische, getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderswie zubereitet:	
233	— soweit nicht unter Nr. 234 fallend (g. 1. —, a. 2. —)	1. —*
234	— in Gefässen bis und mit 5 kg, sowie in verschlossenen Büchsen oder Gläsern (g. 50. —, a. 16. — Sp.)	16. —
aus 241	Obst, frisches, nicht benanntes (g. frei, a. frei)	frei*
aus 242	Tafeltrauben, frische (g. 5. —, a. 2. 50)	2. 50*
243	Kastanien, frisch oder getrocknet (g. —, 30, a. —, 60 Sp.)	— 30*
aus 244	Obst, gedörrtes, weder ausgeteint noch ausgekernt, wie Äpfel, Birnen, Kirschen, etc. (g. 5. —, a. 1. 50 Sp.)	2. 50*
aus 247	Orangen und Citronen (g. 15. —, a. 2. —)	2. —*
aus 247	Datteln, Mandeln, Haselnüsse, Feigen (g. 15. —, a. 3. — Sp.)	3. —*
aus 247	Tafeltrauben, getrocknete (Malagatrauben, Sultaninen) (g. 15. —, a. 3. — Sp.)	3. —*
290	Wein (Naturwein) in Fässern ¹⁾ (g. 6. —, a. 3. 50 Sp.)	3. 50*
aus 296	Oele, fette, nicht medizinische, in Fässern (g. 1. —, a. Olivenöl in Fässern 1. —* Sp.)	1. —
	(Siehe auch die Schlussprotokollbestimmung ad aus Nr. 296.)	
aus 431	Häute, rohe (g. —, 60, a. —, 60 Sp.)	— 60*

(Unterschriften.)

¹⁾ Siehe das Schlussprotokoll zu dieser Uebereinkunft. (Die zulässige Alkoholgrenze beträgt nach dem Generaltarif 12%, nach den neuen Verträgen mit Italien und Spanien 15%. Nach dem alten Vertrag mit Spanien unterlag dem Zoll von Fr. 3. 50 „Wein jeder Art und jeden Grades“. *Die Red.*)

Anlage 2.

Verzeichniss A.

(Siehe die Anmerkung bei Anlage 1, sowie die Schlussprotokollbestimmung zu Anlage 2. *Die Red.*)

Nummer des schweizerischen Tarifes	Benennung der Waaren.	Zölle Franken per 100 kg
148	Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch (g. —, 30, a. —, 60 Sp.)	— 30
aus 149	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot (g. 2. —, a. 1. 50* Sp.)	2. —
aus 153	Roheisen in Masseln; Rohstahl in sog. «Ingots» (g. —, 10, * a. —, 60 Sp.)	10. —*
aus 173	Kupfer, rein oder legirt (Messing), in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch (g. 1. —, a. 1. 50 Sp.)	1. —
174	Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht (g. 3. —, * a. 3. — Sp.)	3. —
182	Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch (g. —, 30, a. 1. 50 Sp.)	— 30
aus 227	Chokolade (g. 30. —, a. 16. — Sp.)	16. —
230	Essig und Essigsäure in Fässern, Flaschen oder Krügen (g. 40. —, neue Verträge mit D. und Oe.-U. 10. —*) und 30. —*) a. 4. 50 Sp.)	4. 50*
aus 244	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgeteint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln zur Destillation (g. 5. —, neue Verträge mit D., Oe.-U. und I. 2. 50, * a. 1. 50 Sp.)	2. 50*
291	Wein (Naturwein) in Flaschen (g. 25. —, a. 3. 50 Sp.)	3. 50*
aus 297	Olivenöl in Flaschen (g. 20. —, a. 10. —)	10. —
aus 298	Gewöhnlicher Thran in Fässern (g. —, 50, a. —, 60 Sp.)	— 60
aus 364/365	Wolle, roh oder gekämmt, gefärbt oder ungefärbt (g. —, 30 u. —, 60; neue Verträge mit D. und Oe.-U.: Wolle, gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug —, 60; * a. —, 60 Sp.)	— 60

(Unterschriften.)

Anmerkung. Das vorstehende Verzeichniss A enthält die Artikel, betreffend welcher, gemäss Art. 3 der vorliegenden Uebereinkunft, die Ansätze des Generaltarifes vom 10. April 1891 gebunden werden und Spanien ausserdem die Meistbegünstigung zugesichert wird. *Die Red.*

Anlage 3.

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr in Spanien.

Anmerkung. Die zum Zwecke der Vergleichung nach dem Texte jeder Position in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten: m. den Zoll des neuen spanischen Tarifes 2 (Minimaltarif) für Vertragsstaaten, a. den alten Vertragstoll. War letzterer im abgelaufenen schweizerisch-spanischen Verträge gebunden, so steht bei der betreffenden Zahl der Buchstabe **S.**

Die mit * bezeichneten Zölle sind blosse Bindungen des neuen Minimaltarifes. Alle übrigen Ansätze sind Ermässigungen des letzteren; die fett gedruckten gehen unter den alten Vertragstoll. *Die Red.*

Nummer des spanischen Tarifes	Benennung der Waaren.	Zölle Pesetas
21	Bijouterien oder Juwelen aus Gold, auch mit Perlen und künstlichen oder natürlichen Edelsteinen; Perlen und Samenperlen, ungefasste (m. 25. —, a. 25. —)	per hg 25. —*
48 bis	Tapezierernägel, auch vergoldet oder versilbert (m. und a.: verschiedene Zölle, je nach dem Material und der Vergoldung oder Versilberung)	per 100 kg 20. —
58 bis	Haushaltungsgegenstände (aus Schmiedeeisen und Stahl): emaillirt (m. 36. —, a. 19. 84)	20. —
86 bis	Flaschenkapseln aus Stanniol (m. 37. 50, a. 16. 60)	15. —
97	Farbstoffextrakte (m. 7. 80, a. 3. —)	5. —
100	Farben, zubereitete (m. 25. 60, a. 24. — S.)	25. 60*
101	Farben, aus Steinkohle gewonnene und andere künstliche Farben, sowie reines oder mit Krappthoo gemischtes Garancin:	per kg
	in Pulver oder Kristallen (m. 2. 50, a. —, 75)	1. 50
	in Teigform oder flüssig (m. 2. 50, a. —, 75)	—, 50
	Baumwollgarn einfach oder gezwirnt, ein- oder zweidrähtig:	
130	— roh, gebleicht oder gefärbt, bis und mit Nr. 35 (m. 1. 25, a. —, 76)	1. —
131	— von Nr. 36 und darüber (m. 1. 75, a. 1. —)	1. 50
	Baumwollgewebe, dichte, glatte: roh, gebleicht oder gefärbt, am Stück oder in abgepassten Tüchern:	
133	— bis und mit 25 Fäden (m. 3. 85, a. 1. 54)	3. —
134	— 26 und mehr Fäden (m. 4. 35, a. 1. 74)	3. 75
	Baumwollgewebe, bedruckte, sowie geköpte und auf dem gewöhnlichen Webstuhl hergestellte gemusterte Gewebe:	
135	— bis und mit 25 Fäden (m. 6. —, a. 2. 40)	4. —
136	— 26 und mehr Fäden (m. 3. 70, a. 2. 49)	3. 70*
137	Gewebe, durchsichtige (clairs), wie Musseline, Batist, Linon, Muil (Organdis) und Gaze aller Art (m. 5. 60, a. 2. 24)	5. —
	Plattstich-Stickereien:	
Klasse IV Gruppe 4	Bandes und Entredeux, von Hand oder mit der Maschine gestickt auf Baumwollgeweben aller Art, Tüll ausgenommen, bis zu 60 Centimeter Breite, das Gewebe inbegriffen (Minimaltarif: Zölle der Nrn. 133—137, mit 50% Zuschlag; alter Vertragstoll: Zölle der Nrn. 133—137, mit 30% Zuschlag)	3. 30
	Hand- oder Maschinenstickereien auf Baumwollgeweben, Tüll ausgenommen, die in der vorhergehenden Nummer nicht inbegriffen sind (Minimaltarif: Zölle der Nrn. 133—137, mit 50% Zuschlag; alter Vertragstoll: Zölle der Nrn. 133—137, mit 30% Zuschlag)	4. 50
	Stickereien auf baumwollenem Tüll (m. 15. 68, a. 5. 43)	6. —
	Kettenstich-Stickereien:	
	Stickereien auf Baumwollgeweben aller Art, Tüll ausgenommen, in Stücken, in grossen und kleinen Vorhängen, Decken und ähnlichen Artikeln (Minimaltarif: Zölle der Nrn. 133—137, mit 50% Zuschlag; alter Vertragstoll: Zölle der Nrn. 133—137, mit 30% Zuschlag)	3. —
	Die gleichen Stickereien auf Baumwollgeweben mit Tüllapplikation (Minimaltarif: Zölle der Nrn. 133—137, event. 140, mit 50% Zuschlag; alter Vertragstoll: Zölle der Nrn. 133—137, event. 140, mit 30% Zuschlag)	3. 20
	Die gleichen Stickereien auf baumwollenem Tüll, mit oder ohne Applikation von Musseline (m. 15. 68, a. 5. 43) (Siehe die allgemeinen Schlussprotokoll-Bestimmungen betr. Stickereien. <i>Die Red.</i>)	5. 30
	Gewebe aus Flachs oder Hanf, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle:	
154	— von 11 bis und mit 24 Fäden (m. 5. 35, a. 2. 15)	2. 50
155	— 25 und mehr Fäden (m. 9. 60, a. 3. 85)	4. 25
156	— geköpert oder gemustert (m. 4. 55, a. 1. 83)	3. —
	Stickereien auf Leinengeweben:	
Klasse V Gruppe 4	Plattstichstickereien auf Leinengeweben bis zu 24 Fäden, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle (m. 8. 03, a. 2. 80)	3. —
	— 25 und mehr Fäden (m. 14. 40, a. 5. —)	5. —
	(Siehe die allgemeinen Schlussprotokoll-Bestimmungen betr. Stickereien. <i>Die Red.</i>)	
176	Andere Gewebe aus reiner Wolle, Flockwolle oder Haar (m. 8. 75, a. 3. 50)	6. —
177	Die gleichen Gewebe, wenn deren ganze Kette oder Schuss aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen besteht (m. 5. 40, a. 2. 17)	5. —
	Stickereien auf Wollengeweben:	
Klasse VI Gruppe 4	Plattstichstickereien auf Wollengeweben mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, Tuch ausgenommen (Minimaltarif: Zölle der Nrn. 176 und 177, mit 50% Zuschlag; alter Vertragstoll: Zölle der Nrn. 176 und 177, mit 30% Zuschlag)	7. —
	Plattstichstickereien auf Tuch und anderen ähnlichen Geweben aus reiner Wolle, Flockwolle oder Haar (m. 16. 13, a. 5. 59)	9. —
	(Siehe die allgemeinen Schlussprotokoll-Bestimmungen betr. Stickereien. <i>Die Red.</i>)	

Nummer des spanischen Tarifes	Benennung der Waaren	Zölle.
	Seide, rohe oder gesponnene:	
182	— gezwirnte, roh (m. 4.—, a. 3. 80)	4.—*
183	— gezwirnte, gefärbt (m. 5.—, a. 3. 80)	5.—*
	(Siehe die Schlussprotokoll-Bestimmung ad Nr. 183. <i>Die Red.</i>)	
188	Seidengewebe, glatte oder geköperte (m. 25.—, a. 10.—)	17.50
	(Siehe die Schlussprotokoll-Bestimmungen ad Nr. 188. <i>Die Red.</i>)	
195	Gewebe aus Seide oder Floretseide, deren ganze Kette oder Schuss aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen besteht (m. 10.—, a. 4.—)	8.—
201	Gedruckte Bücher in spanischer Sprache (m. 61. 40, a. 38. 50)	per 100 kg 50.—
	Siehe die Schlussprotokoll-Bestimmung ad Nr. 201. <i>Die Red.</i>)	
203	Stiche, Karten und Zeichnungen (m. 1. 25, a. 1. 25)	1. 25*
228 bis	Geflechte und Gewebe aus Stroh, Hanf, Manilahanf oder Rosshaar, zur Hutfabrikation (m. 30. 25, a. 30. 24 S.)	per 100 kg 20.— per Stück
235	Milchkühe ¹⁾ (m. 35.—, a. 13. 80)	25.—
258	Taschenuhren: goldene (m. 7. 50, a. 7. 50)	1.—
259	— silberne und aus anderen Metallen (m. 2.—, a. 1. 80)	per 100 kg 12. 50
263	Maschinen für die Landwirtschaft (m. 14.—, a. —. 95 S.)	17.—
264	Motoren jeder Art, mit oder ohne Kessel, sowie getrennt eingeführte Kessel (m. 18.—, a. 2.— S.)	17.—
265	Lokomotiven, Lokomobile und Schiffsmaschinen, mit Dampfkesseln, sowie getrennt eingeführte Dampfkessel (m. 28.—, a. 8.— S.)	24.—
266	Maschinen aus Kupfer und Kupferlegierungen für die Industrie, und einzelne Bestandtheile aus den gleichen Metallen (m. 44.—, a. 24.—)	44.—*
267	Nähmaschinen und Handmaschinen für Strumpfwirkerei; Velocipede, sowie Bestandtheile von solchen (m. 70.—, a. 8.— S.)	70.—*
	Vergl. das Zollrepertorium vom 25. April 1892. — (Nach dem genannten Repertorium fallen unter Nr. 267: „Strickmaschinen mit Handbetrieb, ähnlich den Nähmaschinen;“ unter Nr. 268 fallen hingegen: „Größere Strickmaschinen zur Fabrikation von Wirkwaaren und gewirkten Stoffen.“ Siehe auch die Schlussprotokoll-Bestimmung ad Nr. 267. <i>Die Red.</i>)	
268	Maschinen und Maschinenteile anderer Art oder aus anderen Metallen (inbegriffen Strumpfwirkmaschinen und Strickmaschinen) (m. 20.—, a. 8.— S.)	18. 50
268 bis	Dynamo-elektrische Maschinen (m. 20.—, a. 8.— S.)	18. 50
271	Kabel für öffentliche elektrische Leitungen, aus Kupferdraht, mit Umhüllung aus verschiedenen Materialien (m. 20.—, a. 8.—)	18. 50
275	Eisenbahn-Personenwagen und fertige Holztheile zu solchen: Personenwagen I. Klasse (m. 36.—, a. 37. 90; m. und a.: Spezialtarife ²⁾ 13.— und 6. 50)	30.—
	Personenwagen II. Klasse (m. 36.—, a. 37. 90; m. und a.: Spezialtarife ²⁾ 10.— und 5.—)	26.—
	Personenwagen III. Klasse (m. 36.—, a. 37. 90; m. und a.: Spezialtarife ²⁾ 8.— und 4.—)	24.—
276	Güterwagen, Pack- und Lastwagen aller Art für Eisenbahnen, Wagen für Bergwerke; fertige Holztheile zu solchen (m. 23.—, a. 10. 85; m. und a.: Spezialtarife ²⁾ 5.— und 2. 50)	15.—
277	Tramway-Wagen und fertige Holztheile zu solchen (m. 58.—, a. 37. 90)	53.— per kg — 50
330 bis	Konzentrierte Milch (m. 1. 50, a. —. 90)	1. 25*
331	Chokolade (m. 1. 25, a. —. 65)	1. 25*
334	Teigwaaren für Suppen, Satzmehl als Nahrungsmittel, Brod und Zwieback (m. 28.—, a. 11. 35 S.)	per 100 kg 20.— per kg — 25
335	Käse (m. —. 60, a. —. 35)	— 75
356 bis	Gewöhnliche gummirte Baumwollgewebe für Futterstoffe oder zur Einfassung von Hüten (m. 5. 60, a. 2. 24)	— 75
	(Siehe die Schlussprotokoll-Bestimmung ad Nr. 356. <i>Die Red.</i>)	
357 bis	Musikdosen (m. 3.—, a. 1. 30)	2. 50
369 bis	Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Stoffen, zur Schuhfabrikation (m. 3.—, a. 2. 75)	2.—

(Unterschriften.)

¹⁾ Die Milchkühe würden eigentlich in Nr. 234 (Kühe) gehören. Es wurde aber für dieselben der Minimalzoll der Nr. 235 (Jungvieh und Kälber) vereinbart. *Die Red.*
²⁾ Diese Spezialtarife gelten nur für gewisse Eisenbahnlinien. *Die Red.*

Anlage 4.

Verzeichniss B.

(Siehe die Schlussprotokoll-Bestimmung zu Anlage 4. *Die Red.*)

Nummer des spanischen Tarifes	Benennung der Waaren
18	Fayence, etc.
22/23	Gold- und Silberwaaren.
28/29	Gusseisenwaaren.
57/60	Eisen- und Stahlwaaren.
aus 63	Bestandtheile für Taschenuhren.
79/80	Kupfer-, Messing- und Bronzewaaren.
85/87	Nicht genannte Metalle und Legirungen.
98	Firnisse.
99	Farben in Pulver oder Tafelchen.
104	Alkaloide und deren Salze.
111	Leim und Albumin.
119	Pharmazeutische Produkte.
120	Chemische Produkte.
132	Baumwollzwirn, drei- oder mehrdrähtig.
138	Piqués, etc.
139	Plüsch, Sammet, etc., aus Baumwolle.
140	Tüll.
141	Spitzen.

Nummer des spanischen Tarifes	Benennung der Waaren
142	Grochretgewebe, von Hand oder auf der Maschine gearbeitet.
143/144	Wirkwaaren, baumwollene.
149/151	Garne aus Flachs und Hanf.
aus 153	Gurten und Schläuche aus Flachs oder Hanf.
aus 167/169	Wollenes Kammgarn.
172	Decken aus reiner oder gemischter Wolle.
173/174	Tuche und Gewebe aus reiner oder gemischter Wolle.
175	Wirkwaaren aus reiner oder gemischter Wolle.
aus 178	Sammet und Plüsch aus reiner oder gemischter Wolle.
186/187	Floretseide, gezwirnt, gefärbt oder ungefärbt.
189/194	Gewebe und Wirkwaaren aus Seide oder Floretseide, rein oder gemischt.
197/200	Schreib- und Druckpapier.
201	Buch-Einbände.
204	Fakturen, Etiquetten, etc.
205/207	Papiertapeten.
208/213	Pappendeckel und verschiedene Papiere.
aus 216	Fussboden-Plättchen (Parquets).
220/222	Möbel und Holzwaaren.
241	Maschinentreibriemen aus Leder.
245	Schuhwaaren.
255/257	Musikinstrumente.
269	Kratzenbänder.
aus 282	Naphtaboote.
289	Butter.
323	Schaumweine.
aus 324/325	Wermuth.
330	Nahrungsmittel-Konserven, etc.
332	Confituren.
340	Schmucksachen und Verzierungen, etc.
342/343	Kurzwaaren.
361/363	Posamentirwaaren.
365	Stroh Hüte.

(Unterschriften.)

Anmerkung. Das vorstehende Verzeichniss B gibt diejenigen Positionen des spanischen Zolltarifes an, für welche der Schweiz zunächst die Bindung der Ansätze des Minimaltarifes und, falls Spanien durch spätere Verträge diese Ansätze reduzieren sollte, die Meistbegünstigung zugesichert wird.
Der Vollständigkeit halber lassen wir am Schlusse dieser Publikation ein genaues Verzeichniss der oben angedeuteten Positionen des neuen spanischen Zolltarifes, mit Angabe der Zölle des Minimaltarifes und der früheren Vertrag-zölle, folgen. *Die Red.*

Anlage 5.

(Formular.)

Ursprungszeugniss.¹⁾

Herr (Name der Behörde, die das Zeugniss ausstellt), bescheinigt, dass H nach den vorgewiesenen Schriftstücken im Bahnhofe von (Ortsname) am 189 Colis (Anzahl und Verpackungsart), Zeichen, Ordnungsnummer, im Gewichte von Kilogramm, enthaltend (Angabe der Waarengattung), fakturirt ^{hat,} _{haben,} welche Waaren in diesem Lande erzeugt wurden und bestimmt sind, durch (Name des Durchfuhrstaates) nach dem spanischen Zollamte (Name des Zollamtes) spedirt, an (Name des Konsignatärs)²⁾ zur Befrachtung übergeben und an H (Name des Empfängers) in (Bestimmungsort) weiterspedirt zu werden.
(Datum, Unterschrift und Siegel.)

¹⁾ Anmerkung der Redaktion. Laut Bestimmung 12, Ziff. 3, 4 und 5 des spanischen Zolltarifgesetzes vom 31. Dezember 1891 können die Ursprungszeugnisse in spanischer oder französischer Sprache ausgestellt werden. Lauten sie in anderer Sprache, so sind sie nach Wahl des Importeurs durch die vereideten Uebersetzer, die als Uebersetzer dienenden Schiffsmakler, die Handelsmakler, die Ortsausschüsse (juntas) für Ackerbau, Industrie und Handel oder durch die Konsuln des Vertragsstaates, in welchem die Waaren erzeugt worden sind, zu übersetzen.
Die erwähnten Ortsausschüsse (juntas) haben das Recht, nicht aber die Verpflichtung, Uebersetzungen vorzunehmen. Werden die Ursprungszeugnisse in der Sprache des Ursprungslandes, sofern diese nicht die französische ist, und ausserdem in spanischer Sprache vorgelegt, so wird der spanische Text als ungültig betrachtet und eine amtliche Uebersetzung gemäss den genannten Vorschriften veranlasst.

Ursprungszeugnisse, die in einem Lande für Produkte eines anderen Landes ausgestellt werden, sind ungültig.
Der französische (Original-)Text des im Vertrage festgestellten Formulars für Ursprungszeugnisse lautet:

M. (nom de l'autorité qui délivre le document) certifié que d'après les documents exhibés, M. a facturé le 189 . . . dans cette gare du chemin de fer (nom) colis (numéro et sorte), marque, numérotage avec poids brut de kilogrammes, contenant (description générique des marchandises)
lesquelles marchandises sont produites dans ce pays et sont destinées à suivre en transit par (nom du pays de transit) jusqu'à la douane espagnole de (nom de la douane), consignées à (nom du consignataire, pour le cas où il y aurait un consignataire), pour être réexpédiées à M. (nom du destinataire), à (nom du lieu de destination)
(Date, signature et sceau).

Das Formular lautet in spanischer Sprache:

D . . . (Autoridad que expide el documento.)
Certifico que según consta de documentos que se me han presentado, los Sres . . . facturaron el día . . . de . . . de 189 . . . en esta estación del ferrocarril de . . . (nombre) . . . bultos . . ., (número y clase) marcas . . . numeración . . . con peso bruto de . . . kilogramos conteniendo . . . (clase genérica de la mercancía), cuyos géneros son de producción de este país, y se destinan para seguir de tránsito por Francia hasta la Aduana española de . . . (nombre de la Aduana) consignadas á . . . (nombre del consignatario) para ser reexpedidas á los Sres . . . (nombre del receptor) de . . . (punto de destino).
(Fecha, firma y sello.)

²⁾ Falls die Waaren in Konsignation gegeben werden.

Anlage 6.

(Formular.)

Legitimationskarte für Handelsreisende.

Für das Jahr 189 . . .



Karte Nr.

Gültig in der Schweiz und in Spanien.

Inhaber.

(Tauf- und Geschlechtsname.)

. (Ort), den 189 . . .

Siegel der Amtsstelle.

Titel und Unterschrift der Amtsstelle.

Hiermit wird bescheinigt, dass der Inhaber dieser Karte

- eine (Bezeichnung der Fabrik oder des Handels) in unter der Firma besitzt. als Handelsreisender im Dienste des Hauses in steht, die in (Ortsname) eine (Bezeichnung der Fabrik oder des Handels) unter der Firma besitzt.

Da der Inhaber dieser Karte beabsichtigt, für dieses Haus und die hienach bezeichnete Firma (Bezeichnung des Handels- oder Industriegeschäftes) in der Schweiz Bestellungen aufzunehmen und Ankäufe zu machen, so wird bescheinigt, dass die genannte Firma in diesem Lande zum Betriebe ihrer Industrie (ihres Handelsgeschäftes) berechtigt ist und für die Ausübung ihrer Industrie (ihres Handelsgeschäftes) die gesetzlichen Abgaben entrichtet.

Bezeichnung der Person des Inhabers.

- Alter: Gestalt: Haare: Besondere Kennzeichen:

(Unterschrift des Inhabers.)

Anmerkung der Redaktion. Die vorstehende Legitimationskarte wird in französischer Sprache von den Kantonskanzleien ausgestellt.

Schlussprotokoll.

Die Unterzeichneten haben sich heute zur Unterzeichnung der zwischen ihnen abgeschlossenen Handelsübereinkunft versammelt, und sich über folgende Erklärungen geeinigt, die einen integrierenden Bestandtheil der Uebereinkunft selbst bilden sollen:

I. Betreffend den Text der Uebereinkunft.

Ad Artikel 1. Die hohen vertragschliessenden Theile werden bestrebt sein, die Bedingungen für den Transport ihrer Waaren so leicht und so günstig als möglich zu gestalten; sie behalten sich vor, zu diesem Zwecke ein besonderes Abkommen zu treffen.

Ad Artikel 4. Wenn die hohen vertragschliessenden Theile im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der gegenwärtigen Uebereinkunft für die Ursprungszeugnisse Legalisationsgebühren fordern sollten, so sind dieselben nach folgenden Regeln zu erheben:

- 1) Für die Postpakete sind keine Ursprungszeugnisse erforderlich. 2) Der Betrag der Legalisationsgebühren für die Ursprungszeugnisse darf in keinem Falle 25 % des Zolles der Waare übersteigen, für welche das Ursprungszeugniss ausgestellt ist. 3) Die Kosten für die Legalisirung der Ursprungszeugnisse dürfen den Betrag von Fr. 5 nicht übersteigen.

Ad Artikel 9. Für den Fall, dass auf den Philippinen-Inseln Differentialzölle zur Anwendung kommen sollten, wird die Schweiz daselbst, unter den im Artikel 9 dieser Uebereinkunft angeführten Bedingungen, ebenfalls die Vortheile des den Vertragsstaaten im Allgemeinen zugestanden, besonderen Zolltarifes geniessen.

II. Betreffend den Tarif A: Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz (Anlage 1).

Ad 290. Man ist darüber einverstanden, dass für die in Fässern eingeführten Naturweine, deren Alkoholstärke 15 Volumgrade nicht übersteigt, sowie für die in Fässern eingeführten Weinspezialitäten Malaga und Jeres, welche die Alkoholgrenze von 18 Volumgraden nicht übersteigen, nur der Zoll von Fr. 3.50 per 100 kg zu entrichten ist, und dass diesfalls die im Art. 7 der gegenwärtigen Uebereinkunft vorgesehene Belastung nicht zur Anwendung gelangt. Der genannte Artikel bezieht sich nur auf die Weine mit mehr als 15 Volumgraden und auf die oben erwähnten Weinspezialitäten mit mehr als 18 Volumgraden Alkoholgehalt; für jeden Grad, um welchen diese Grenzen des Alkoholgehaltes überschritten werden, ist ausser dem Zoll von Fr. 3.50 die Alkoholgebühr zu bezahlen.

Der Zoll für Wein in Flaschen soll nicht höher sein als für die aus irgend einem anderen Lande herkommenden Flaschenweine.

Ad aus 296. Das in Gefässen aus Weissblech von wenigstens 10 Litern Inhalt eingeführte Olivenöl wird ebenfalls zum Zollansatz von Fr. 1 per 100 kg zugelassen. 5)

III. Betreffend Anlage 2.

Man ist darüber einverstanden, dass in den Nummern des schweizerischen Zolltarifes vom 10. April 1891, welche dieser Anlage entsprechen, diejenigen spanischen Artikel enthalten sind, auf welche bei der Einfuhr in die Schweiz die Bestimmungen des Artikels 3 dieser Uebereinkunft zur Anwendung kommen, und welche in keinem Falle höheren Zöllen unterworfen werden können als denjenigen, welche im genannten Tarif festgesetzt sind.

IV. Betreffend den Tarif B: Zölle bei der Einfuhr in Spanien (Anlage 3).

Man ist darüber einverstanden, dass bei den Stickereien mit Bezug auf die Qualität oder die Farbe des Stickgarnes kein Unterschied gemacht werden soll.

Ad Nr. 183. Näh- und Stickseide fällt unter Nr. 183 des spanischen Zolltarifes. 6)

Ad Nr. 188. Man ist einverstanden, dass diese Position alle ganzseidenen Gewebe umfasst, die nicht unter eine der Positionen 189, 191 oder 192 fallen.

Ad Nr. 188. Man ist einverstanden, dass Seidengewebe, deren Kette ganz aus Seide besteht und deren Schuss aus Baumwolle und Seide, Baumwolle dem Gewichte nach vorherrschend, gemischt ist, nach Nr. 195 des Tarifes verzollt werden.

Ad Nr. 201. Die Etais aus Carton, welche die Bücher einschliessen, sollen keinem Zolle unterworfen sein.

Ad Nr. 267. Die unter dieser Nummer genannten Maschinen mit Handbetrieb entrichten den Zoll von 70 Pesetas nur für die mechanischen Bestandtheile derselben. 4)

Ad Nr. 356. In dieser Nummer ist die gebleichte und appretirte Futtermusseline inbegriffen, entsprechend den bei der Generaldirektion der indirekten Steuern in Madrid niedergelegten Mustern. 5)

Ad Klasse IV—VI, Gruppe 4.

1) Die im Tarif B dieser Uebereinkunft nicht genannten Stickereien unterliegen den betreffenden Gewebezöllen, mit einem Zuschlag von 30% für die Stickerei. Zugleich ist vereinbart, dass die Zölle für gestickte Artikel in keinem Falle höher als 30% über dem Zoll der betreffenden Gewebe sein sollen. 6)

2) Umschlagtücher und Taschentücher mit Fadenschlag (faulilés) oder gesäumt (einfach oder à jour) unterliegen einer Zuschlagstaxe von 30% des Gewebezolles. 7)

V. Betreffend Anlage 4.

Man ist darüber einverstanden, dass in den Nummern des spanischen Tarifes vom 31. Dezember 1891, welche dieser Anlage entsprechen, diejenigen schweizerischen Artikel enthalten sind, auf welche bei der Einfuhr in Spanien die Bestimmungen des Artikels 3 dieser Uebereinkunft zur Anwendung kommen und welche in keinem Falle höheren Zöllen unterworfen werden können als denjenigen, welche in der zweiten Kolonne (Minimum) des Tarifes festgesetzt sind.

(Unterschriften.)

1) Nach dem neuen schweizerisch-italienischen Handelsvertrage vom 19. April 1892 wird sich vom Datum der Inkraftsetzung der vorliegenden Uebereinkunft an die gleiche Begünstigung (18%) auch auf die italienischen Weine Marsala, Malvasia, Moscato und Vernaccia erstrecken. Die Red.

2) Für Olivenöl in Blechgefässen, ohne Unterschied der Grösse dieser Gefässe, ist nach dem schweizerischen Generaltarif ein Zoll von 20 Fr. per 100 kg zu entrichten. Die Red.

3) Wie bisher. Die Red.

4) Für die übrigen Bestandtheile ist der Zoll je nach dem Material zu entrichten, für gusseiserne Bestandtheile beispielsweise die unter Nr. 28 und 29 der unten aufgeführten „Ergänzenden Angaben“ zu Anlage 4 dieser Uebereinkunft verzeichneten Ansätze. Die Red.

5) Futtermusseline fällt sonst unter Nr. 137 des spanischen Zolltarifes (durchschnittliche Gewebe etc.): Minimalzoll P. 5, 60, alter Vertragszoll P. 2, 24 per kg. Die Red.

6) Dieser Zuschlag entspricht dem bisherigen Vertragstarif. Nach dem neuen spanischen Tarif (Minimaltarif) unterliegen Stickereien jeder Art dem Zoll des Grundgewebes mit einem Zuschlag von 50%. Die Red.

7) Dieser Zuschlag entspricht dem bisherigen Vertragstarif; nach dem neuen Minimaltarif beträgt derselbe 75%. Die Red.

Ergänzende Angaben

betreffend

Anlage 4 der vorstehenden Uebereinkunft.

Wir geben nachstehend den vollständigen Text der in der Anlage 4 der Uebereinkunft enthaltenen Positionen des neuen spanischen Zolltarifes, für welche der Schweiz zunächst die Bindung der Minimalzölle und, falls diese durch spätere Verträge Spaniens herabgesetzt werden sollten, die Meistbegünstigung zugesichert wird.

Die Zahlen in Klammern nach dem Texte jeder Position bedeuten: **m.** den neuen Minimalzoll, **a.** den alten Vertragszoll. War letzterer im alten schweizerisch-spanischen Verträge gebunden, so steht bei der betreffenden Zahl der Buchstabe **S.**

Die Red.

Nummer des spanischen Tarifes		Nummer des spanischen Tarifes	
18	Fayence, feine Thonwaaren und Gypsfiguren (m. 37. 50, a. 26. 58 per 100 kg).	190	Gewebe aus Floret-, Flock- oder Abfallseide, aus Rohseide und solche aus Floretseide mit Seide gemischt (m. 12. 50, a. 5 per kg).
22	Juwelen und Schmucksachen aus Silber, auch in Verbindung mit Perlen oder Edelsteinen (m. 3. 50, a. 3. 50 per hg).	191	Tüll, Blonden und Spitzen aus Seide oder Floretseide (m. 22. 50, a. 7. — per kg).
23	Andere Gegenstände aus Gold, Silber oder Platin (m. 2. 60, a. 2. 60 per hg).	192	Wirkwaaren aus Seide oder Floretseide (m. 25. —, a. 10. — per kg).
28	Gusseisenwaaren, gemeine (m. 8. 50, a. 6. 10 per 100 kg).	193	Sammet und Plüsch aus Seide oder Floretseide, mit Kette oder Schuss ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (m. 20. —, a. 8. — per kg).
29	Gusseisenwaaren, feine, d. h. polirt, emaillirt oder mit anderen Metallen verziert (m. 17. 50, a. 11. 80 per 100 kg).	194	Gewebe aus Seide oder Floretseide, mit Kette oder Schuss ganz aus Wolle oder Haar (m. 12. 50, a. 4. — per kg).
57	Andere Schmiedeseisenwaaren von grober Arbeit, in denen Blech vorherrscht, auch verbleit, verzinkt, verzinkt, angestrichen oder lackirt (m. 32. —, a. 19. 84 per 100 kg).	197	Papier ohne Ende, weiss oder farbig, unbeschnitten, dessen Gewicht 35 Gramm per Quadratmeter nicht übersteigt (m. 35. —, a. 10. — und 27. 50 per 100 kg).
58	Schmiedeseisenwaaren gleicher Art mit feiner Arbeit, d. h. emaillirt oder mit anderen Metallen verziert; Bettstellen aus mit Messingblech überzogenen Eisenröhren (m. 36. —, a. 19. 84 per 100 kg).	198	— wenn das Gewicht 36 bis 50 Gramm per Quadratmeter beträgt (m. 12. 50, a. 10. — per 100 kg).
59	Andere Schmiedeseisenwaaren von grober Arbeit, in denen Blech nicht vorkommt oder nicht vorherrscht, auch verbleit, verzinkt, verzinkt, angestrichen oder lackirt (m. 25. —, a. 19. 84 per 100 kg).	199	— wenn das Gewicht 51 und mehr Gramm per Quadratmeter beträgt (m. 27. 50, a. 10. — und 27. 50 per 100 kg).
60	Schmiedeseisenwaaren gleicher Art mit feiner Arbeit, d. h. emaillirt oder mit anderen Metallen verziert (m. 30. — a. 19. 84 per 100 kg).	200	Papier ohne Ende, von beliebigem Gewicht, geschnitten, ferner Büttenpapier, mit Bleistift oder Tinte linirtes Papier, Couverts (m. 48. 75, a. 48. 75 per 100 kg).
aus 63	Bestandtheile von Taschenuhren (m. 3. —, a. 3. — per kg).	201	Noten 40 und 41. Buch-Einbände (m. und a.: Je nach dem Material).
79	Kupfer-, Bronze- und Messingwaaren; Quincailleriewaaren, auch lackirt oder gefirnisst, aus allen Legierungen gewöhnlicher Metalle, in denen Kupfer vorkommt (m. 1. 25, a. —. 87 per kg).	204	Gestempeltes Papier, Formulare zu Fakturen, Etiquetten, Visitenkarten etc. (m. 60. —, a. 48. 75 per 100 kg).
80	Die gleichen Metalle und Legierungen in vergoldeten, versilberten oder vernickelten Gegenständen (m. 2. 50, a. 2. 17 per kg).	205	Papiertapeten mit natürlichem Grund (m. 27. 50, a. 23. 84 per 100 kg).
85	Alle anderen nicht genannten Metalle und Legierungen in Blechen, Blöcken, Nägeln, Röhren etc. (m. 1. 60, a. 1. 60 per 100 kg).	206	— mit mattem oder glänzendem Grund (m. 50. —, a. 23. 84 per 100 kg).
86	Arbeiten aus diesen Metallen, lackirt (gefirnisst) oder nicht (m. 37. 50, a. 16. 60 per 100 kg).	207	— mit Gold, Silber, Wolle oder Glas (m. 2. —, a. 1. 30 per kg).
87	Arbeiten aus diesen Metallen, sowie aus Zink: vergoldet, versilbert oder vernickelt (m. 45. —, a. 45. — per 100 kg).	208	Löschpapier, gewöhnliches Packpapier, Polirpapier (m. 10. 85, a. 10. 85 per 100 kg).
98	Firnisse (m. 24. —, a. 18. — [S.] per 100 kg).	209	Dünnes Papier aus gewöhnlicher Masse zum Einwickeln von Früchten (m. 20. —, a. 10. 85 per 100 kg).
99	Farben in Pulver oder Täfelchen (m. 7. 50, a. 4. 80 [S.] per 100 kg).	210	Anderes nicht besonders erwähntes Papier (m. 40. —, a. 35. — per 100 kg).
104	Alkaloide und deren Salze (m. 30. —, a. 27. 50 per kg).	211	Kartenpapier und feiner Carton, Glanz- und Presspappe in Bogen (m. 28. —, a. 6. 95 per 100 kg).
111	Leim und Albumin (m. 12. —, a. 12. — per 100 kg).	212	Carton anderer Art in Bogen; mit gewöhnlichem Papier überzogene Cartonschachteln; Gegenstände aus Papiermasse und Steinpappe, nicht fertige (m. 8. —, a. 6. 95 per 100 kg).
119	Pharmazeutische Produkte, nicht genannte (m. 1. —, a. —. 90 per kg).	213	Diese Gegenstände in fertigem Zustande; Cartonschachteln mit Verzierungen oder mit feinem Papier oder anderen Stoffen überzogen (m. 1. 50, a. 1. 35 per kg).
120	Chemische Produkte, nicht genannte (m. —. 10, a. —. 10 per kg).	aus 216	Fussbodenplättchen (Parquets) (m. 9. —, a. 2. 60 per m ²).
132	Baumwollzwirn, drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt (m. 2. 50, a. 1. 75 per kg).	220	Holzwaaren aller Art, auch gedrechselt, angestrichen oder lackirt (gefirnisst), aus gemeinem Holz, jedoch weder geschnitzt noch eingelegt; profilirte und lackirte (gefirnisste) oder zum Vergolden vorbereitete Leisten (m. 24. —, a. 18. 75 per 100 kg).
138	Baumwollgewebe:	221	Möbel und andere Gegenstände aus feinem Holz, gedrechselt, polirt oder lackirt (gefirnisst), sowie solche aus gemeinem Holze, mit feinem furnirt; Möbel aus gebogenem Holz und Polstermöbel, ausgenommen solche mit Ueberzug aus Seide, Halbseide oder Leder, sofern sie keine Schnitzarbeit aufweisen (m. 50. —, a. 18. 75 und 33. 75 per 100 kg).
143	Stoppzeug und Piqué (m. 5. 25, a. 2. 10 per kg).	222	Möbel und andere Holzwaaren aller Art, vergoldet, ferner geschnitzte, sowie mit Perlmutt oder anderen feinen Materialien eingelegte oder furnirte Leisten, solche mit Verzierungen aus Metall, mit Ueberzug aus Seide, Halbseide oder Leder (m. 1. 50, a. —. 34 und 1.03 per kg).
149	Plüsch, Sammet und andere Doppelgewebe zu Kleidungsstücken (m. 6. 20, a. 2. 49 per kg).	241	Maschinentreibriemen aus Leder (m. 2. 50, a. 1. — per kg).
140	Tüll (m. 10. 45, a. 4. 18 per kg).	245	Schuhwaaren (m. 8. 75, a. 5. 65 per kg).
141	Spitzen, gebäckelte ausgenommen (m. 13. 50, a. 5. 40 per kg).	255	Flügel-Klaviere (m. 325. —, a. 174. 14 per Stück).
142	Crochetgewebe, von Hand oder auf der Maschine gearbeitet (m. 3. —, a. 2. 35 [S.] per kg).	256	Andere Klaviere (m. 250. —, a. 174. 14 per Stück).
143	Wirkwaaren am Stück, Jacken und Beinkleider (m. 4. 90, a. 1. 97 per kg).	257	Harnoniums und Orgeln (m. 80. —, a. 20. — per Stück).
144	— Strümpfe, Socken, Handschuhe und andere Gegenstände (m. 6. 35, a. 2. 54 per kg).	269	Kratzenbänder (m. 1. —, a. —. 08 [S.] per kg).
149	Garne aus Flachs, Hanf oder Ramie, bis und mit Nr. 20, sowie Jutegarne von Nr. 13 an (m. 45. —, a. 27. 20 per 100 kg).	aus 282	Naphtaboote (m. 25. —, a. 12. 50 per Messtonne).
150	Garne aus Hanf, Flachs oder Ramie von Nr. 21 an (m. 27. 50, a. 27. 20 per 100 kg).	289	Butter (m. 60. —, a. 52. 50 per 100 kg).
151	Zwirn aus Hanf, Flachs oder Ramie, zwei- oder mehrdrähtig (m. 1. 20, a. 1. 12 per kg).	323	Schaumweine (m. 1. 50, a. —. 05 per l).
aus 153	Gurten und Schläuche aus Flachs oder Hanf (m. 2. 15, a. —. 87 per kg).	aus 321/325	Wermuth (m. 1. —, a. —. 76 per l).
aus 167	Wollenes Kammgarn, einfaches oder gezwirntes, roh oder nicht entfettet (m. 2. 50, a. 1. — per kg).	330	Nahrungsmittel-Konserven, Eingemachtes, Senf und Saucen (m. 1. 50, a. —. 90 per kg).
aus 168	Wollenes Kammgarn, reines oder gebleichtes (m. 2. 60, a. 1. 65 per kg).	332	Konfitüren (m. 2. —, a. —. 85 per kg).
aus 169	Wollenes Kammgarn, gefärbtes (m. 4. 85, a. 1. 95 per kg).	340	Schmucksachen und Verzierungen aller Art, goldene und silberne ausgenommen (m. 15. —, a. 9. 17 per kg).
172	Decken aus reiner oder mit anderen Stoffen gemischter Wolle (m. 4. 45, a. 1. 78 per kg).	342	Waaren aus Bernstein, Gagat, Schildpat, Korallen, Elfenbein und Perlmutt (m. 17. 10, a. 6. 85 per kg).
173	Tuche und tuchartige Gewebe aus reiner Wolle, Flockwolle oder Haar (m. 10. 75, a. 4. 30 per kg).	343	Waaren aus Horn, Fischbein, Meerscham, Knochen und Paste, ferner aus Imitationen der unter Nr. 342 genannten Materialien (m. 2. 50, a. 2. 50 per kg).
174	Diese Gewebe, wenn deren Kette oder Schuss ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen besteht (m. 6. 50, a. 2. 60 per kg).	361	Posamentirwaaren, seidene (m. 12. 50, a. 7. 50 per kg).
175	Wirkwaaren, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (m. 8. 65, a. 3. 47 per kg).	362	— wollene (m. 6. —, a. 2. 50 per kg).
aus 178	Sammet und Plüsch aus reiner oder gemischter Wolle (m. 4. —, a. 2. 60 per kg).	363	— andere (m. 4. 50, a. 2. — per kg).
186	Floretseide, gezwirnt, zwei- oder mehrdrähtig (m. 2. —, a. 1. 85 per kg).	365	Stroh Hüte und Strohmützen (m. 15. —, a. 12. 50 per kg).
187	Floretseide, gezwirnt, zwei- oder mehrdrähtig, gefärbt (m. 3. —, a. 1. 85 per kg).		
189	Sammet und Plüsch aus Seide (m. 30. —, a. 12. — per kg).		

